

3. Umfasst der Begriff „Beendigungen des Arbeitsvertrags, die auf Veranlassung des Arbeitgebers und aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, erfolgen“, der im letzten Unterabsatz des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/59 definiert ist, auch eine zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer einvernehmlich erfolgte Vertragsbeendigung, die, obwohl sie auf Verlangen des Arbeitnehmers zustande kommt, eine Reaktion auf eine vorher vorgenommene Änderung von Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber infolge einer Unternehmenskrise darstellt und schließlich mit einer Summe entschädigt wird, deren Höhe der Entschädigung für eine unstatthafte Kündigung entspricht?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen (ABl. L 225, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 18. September 2014 —
Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Veloserviss“**

(Rechtssache C-427/14)

(2014/C 421/30)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter und Rechtsmittelführer: Valsts ieņēmumu dienests

Klägerin und Rechtsmittelgegnerin: SIA „Veloserviss“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 78 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes die Möglichkeit einschränkt, eine erneute nachträgliche Prüfung durchzuführen und die Ergebnisse einer ersten nachträglichen Prüfung zu überprüfen?
2. Kann das nationale Recht eines Mitgliedstaats das nach Art. 78 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehene Verfahren für eine nachträgliche Prüfung festlegen und Beschränkungen für eine Änderung der Ergebnisse einer nachträglichen Prüfung vorsehen?
3. Ist Art. 78 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass das nationale Recht Beschränkungen für eine Änderung der Ergebnisse einer ersten nachträglichen Prüfung vorsehen darf, wenn die Information, dass die Zollregelung anhand von falschen und unvollständigen Angaben angewandt wurde, zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids über die erste nachträgliche Prüfung nicht vorlag?

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas, eingereicht am 18. September
2014 — Air Baltic Corporation AS/Lietuvos Respublikos specialiųjų tyrimų tarnyba**

(Rechtssache C-429/14)

(2014/C 421/31)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Air Baltic corporation AS

Anderer Verfahrensbeteiligter: Lietuvos Respublikos specialiųjų tyrimų tarnyba

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 19, 22 und 29 des Übereinkommens von Montreal dahin zu verstehen und auszulegen, dass ein Luftfrachtführer gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Arbeitgeber der Reisenden, einer juristischen Person, mit der ein Geschäft über die internationale Beförderung von Reisenden abgeschlossen wurde, für den Schaden haftet, der auf die Verspätung eines Fluges zurückzuführen ist, durch die dem Kläger (dem Arbeitgeber) zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Verspätung entstanden sind (beispielsweise die Bezahlung von Reisekosten)?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Ist Art. 29 des Übereinkommens von Montreal dahin zu verstehen und auszulegen, dass solche Dritte das Recht haben, auf anderen Grundlagen, beispielsweise unter Berufung auf nationales Recht, Ansprüche gegen den Luftfrachtführer geltend zu machen?

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 19. September 2014 —
Valsts ieņēmumu dienests/Artūrs Stretinskis****(Rechtssache C-430/14)**

(2014/C 421/32)

*Verfahrenssprache: Lettisch***Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kassationsbeschwerdeführer:* Valsts ieņēmumu dienests*Kassationsbeschwerdegegner:* Artūrs Stretinskis**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽¹⁾ der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽²⁾ des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass er sich nicht nur auf die Situationen bezieht, in denen die Parteien eines Geschäfts ausschließlich natürliche Personen sind, sondern auch auf die Situationen, in denen familiäre oder verwandtschaftliche Verbindungen zwischen einer Führungskraft einer Partei (einer juristischen Person) und der anderen Partei des Geschäfts (einer natürlichen Person) oder einer Führungskraft dieser anderen Partei (wenn diese eine juristische Person ist) bestehen?
2. Bejahendenfalls: Muss das mit der Rechtssache befasste Gericht den Sachverhalt der Rechtssache genauer prüfen, um festzustellen, welchen Einfluss die betreffende natürliche Person innerhalb der juristischen Person tatsächlich ausübt?

⁽¹⁾ ABl. L 253, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 302, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. September 2014 von der National Iranian Oil Company gegen das
Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache T-578/12, National Iranian
Oil Company/Rat****(Rechtssache C-440/14 P)**

(2014/C 421/33)

*Verfahrenssprache: Französisch***Verfahrensbeteiligte***Rechtsmittelführerin:* National Iranian Oil Company (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)*Andere Verfahrensbeteiligte:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission